Bundesbeschluss betreffend die Übertragung eines ausserordentlichen Bundesbeitrages an die Schweizerische Verkehrszentrale

(Vom 18. März 1969)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1968¹⁾,

beschliesst:

Art.1

Der Übertragung des ausserordentlichen Bundesbeitrages an die Schweizerische Verkehrszentrale von 2988 000 Franken für die Erneuerung ihrer Agentur in Paris, gemäss Bundesbeschluss vom 7. Dezember 1966²⁾ auf eine eigene Liegenschaft wird zugestimmt.

Art. 2

Aus dem durch die Auflösung des Mietvertrages der Schweizerischen Verkehrszentrale sich ergebenden Schlüsselgeld sind 900000 Franken zur restlichen Rückzahlung des Vorschusses der Eidgenossenschaft zu verwenden. Ein allfälliger Mehrertrag ist für die Finanzierung des Umbaus des Gebäudes bestimmt.

Art.3

- 1. Der Bundesbeschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.
- 2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 13. März 1969

Der Präsident: C. Clavadetscher Der Protokollführer: Sauvant



¹⁾ BBI 1968 II 1182

²⁾ BBl 1966 II 994

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 18. März 1969

Der Präsident: M. Aebischer
Der Protokollführer: F. Koehler

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 18. März 1969

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler:

Huber

0479